Verein der Freunde und Förderer der DGS Probsteierhagen
c/o Dörfergemeinschaftsschule Probsteierhagen
Wulfsdorfer Weg 6
24253 Probsteierhagen
foerderverein.dgs@gmail.com

Satzung

des „Vereins der Freunde und Förderer der Dörfergemeinschaftsschule Probsteierhagen“ mit Sitz in der Dörfergemeinschaftsschule Probsteierhagen, Wulfsdorfer Weg 6, 24253 Probsteierhagen.

§ 1 Zweck des Vereins

(1) Der „Verein der Freunde und Förderer der Dörfergemeinschaftsschule Probsteierhagen“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung im Bereich der Dörfergemeinschaftsschule Probsteierhagen.

§ 2 Vereinsform

Der Verein der Freunde und Förderer der Dörfergemeinschaftsschule Probsteierhagen ist ein freier gemeinnütziger Verein. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Der Verein ist ein nicht eingetragener bzw. ein nicht rechtsfähiger Verein.

§ 3 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 4 finanzielle Vergünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder unverhältnismäßig hohe Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können werden:

a. Volljährige natürliche Personen

b. Juristische Personen

(2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erworben, wenn dieser Erklärung nicht innerhalb von vier Wochen von Seiten des Vorstands widersprochen wird.

(3) Der Austritt aus dem Verein kann grundsätzlich nur zum Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand erklärt werden und muss drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres dem Vorstand vorliegen.

(4) Ausgeschiedene Mitglieder erhalten keinerlei Erstattungen aus dem Vereinsvermögen.

§ 6 Vorstand und Mitgliederversammlung

(1) Organe des Vereins sind:

a. der Vorstand

b. die Mitgliederversammlung

(2) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern:

a. der / dem 1. Vorsitzenden

b. der / dem 2. Vorsitzenden

c. der / dem 3. Vorsitzenden

(3) Der Verein wird nach außen repräsentativ durch die/den 1. Vorsitzende/-n oder ein von ihr/ihm beauftragtes Vorstandsmitglied vertreten. Der Verein wird gesetzlich durch den Vorstand vertreten.

(4) Der Vorstand kann in eigener Initiative für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins arbeiten und über das Vereinsvermögen entsprechend verfügen, muss aber der Mitgliederversammlung darüber Rechenschaft ablegen.

(5) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

(6) Jährlich ist eine Mitgliederversammlung schriftlich, in geeigneter Weise mit einer Tagesordnung, einzuberufen. Die Mitgliederversammlung, die vom 1. Vorsitzenden geleitet wird, ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Juristische Personen haben jeweils nur eine Stimme.

(7) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

a. alle zwei Jahre oder bei Ausscheiden den Vorstand zu wählen,

b. Berichte und Erklärungen des Vorstands entgegenzunehmen und über die von ihm eingebrachten Anträge zu entscheiden,

c. jährlich zwei Kassenprüfer/-innen zu wählen

d. dem Vorstand und den Kassenwarten/-innen Entlastung zu erteilen,

e. über Anträge zu entscheiden, die vor die Mitgliederversammlung gebracht werden,

f. Satzungsänderungen zu beschließen.

(8) Die Mitgliederversammlung beschließt, wenn nicht anders bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorstand und vom/von der Verfasser/-in zu unterzeichnen ist.

§ 7 Beiträge

(1) In der Beitrittserklärung verpflichten sich die Mitglieder zur Zahlung eines von ihnen bestimmten Betrages. Der Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(2) Der Beitrag ist als Jahresbeitrag fällig.

§ 8 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins darf nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für die Auflösung ist eine Mehrheit von ¾ der auf der Versammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Land Schleswig-Holstein zwecks Verwendung für die Dörfergemeinschaftsschule Probsteierhagen.

§ 9 Bereich Finanzen

(1) Vereinskonten dürfen nur im Sinne des Zweckes des Vereins und zur Erfüllung seiner Aufgaben eingerichtet werden. Die Eröffnung dieser Konten und/oder die Berufung von Verfügungsberechtigten wird durch den Vorstand bestimmt und gezeichnet.

(2) Die Verwaltung der Vereinskonten und deren Mittel ist Aufgabe des Vorstands, der zu diesem Zweck Kassenwarte/-innen bestellen soll. Kassenwart/-in darf jede natürliche Person werden, die Mitglied des Vereins ist und in der Lage diese Aufgabe zu

übernehmen. Der/die Kassenwart/-in ist im Sinne des Vorstands auf das ihm/ihr zugewiesene Konto und dessen Mittel verfügungsberechtigt. Die Verfügungsberechtigung des Vorstands bleibt unberührt.

(3) Eine Überprüfung der Buchhaltung soll jährlich erfolgen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

Probsteierhagen, den 15.09.81

Geänderte Satzung nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 09.11.2010